

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VISIRON ENGINEERING GMBH für den Einkauf von Hardware und Software

Datum: 16.12.2014

Version: 1.1

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von Hardware und Software

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer - nachfolgend „AN“ - und der VISPIRON Engineering GmbH - nachfolgend VISPIRON - gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich nachstehende Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der AN den Auftrag von VISPIRON abweichend von der Bestellung oder den Vertragsbestimmungen, so gelten dennoch nur die Bestellung und Vertragsbestimmungen von VISPIRON, sofern VISPIRON nicht schriftlich die Vertragsbestimmungen des AN anerkennt. Mit erstmaliger Lieferung erkennt der AN diese Bestimmungen auch für alle weiteren Lieferungen als ausschließlich rechtsverbindlich an. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Lieferanten der mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen, an denen der Auftraggeber über mindestens 50% der Anteile verfügt.

1. Sachlicher Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für den Kauf von EDV-Geräten und -Anlagen, Software und für die Wartung während und nach der Gewährleistungszeit.

2. Bestellung

- 2.1 Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von VISPIRON schriftlich erteilt werden.
- 2.2 Der AN hat die Bestellung/Änderung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Bestellung gilt trotzdem als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen - gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung widerspricht.
- 2.3 Der AN darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VISPIRON erteilen.
- 2.4 Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist VISPIRON unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Lieferung/Betriebsbereitschaft

- 3.1 Die Lieferungen haben zum vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Der AN hat vor Auftragserteilung durch VISPIRON sämtliche Anschluss- und Installationsbedingungen mitzuteilen. Die Lieferung muss den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik sowie den im Auftrag angegebenen Unterlagen entsprechen.
- 3.2 Der AN haftet auch dann in vollem Umfang für seine Leistungen, wenn er selbst nicht Hersteller ist.

- 3.3 Geräte, die üblicherweise vom AN installiert werden, sind am Aufstellungsort in betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Die Betriebsbereitschaft ist in geeigneter Form nachzuweisen und durch VISPIRON zu bestätigen. Die Gefahr geht mit dieser Bestätigung auf VISPIRON über.
- 3.4 Bei Geräten, die VISPIRON selbst installiert, geht die Gefahr mit Anlieferung über.

4. Abnahme

- 4.1 Die Abnahme im Falle von Ziffer 3.3 erfolgt spätestens 14 Tage nach erfolgreicher Funktionsprüfung (Leistungs-, Zuverlässigkeitstest). Die Funktionsprüfung beginnt am 1. Werktag nach Bestätigung der Betriebsbereitschaft und dauert, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, 30 Werktage.
- 4.2 Die Abnahme im Falle von Ziffer 3.4 gilt 14 Tage nach Anlieferung als erfolgt, sofern VISPIRON bis dahin keine Mängel rügt.
- 4.3 Sofern der AN auch die zur Hardware gehörige (Standard-Anwender-) Software stellt, erfolgt die Abnahme von Hard- und Software grundsätzlich einheitlich.
- 4.4 Eventuelle (An-) Zahlungen von VISPIRON bedeuten keine Abnahme der Lieferung.

5. Preise und Zahlungen

- 5.1 Alle Preise sind Festpreise; sie schließen, soweit nicht anders vereinbart, sämtliche Nebenkosten (wie z.B. Transport- und Installationskosten, Zölle) mit ein.
- 5.2 Die Zahlung erfolgt per Überweisung oder Scheck nach Eingang der prüfbaren Rechnung, grundsätzlich aber erst nach Abnahme der Lieferung.
- 5.3 VISPIRON ist berechtigt, auch mit Forderungen aufzurechnen, die einer Gesellschaft zustehen, an der VISPIRON mindestens mit 50 % beteiligt ist.

6. Gewährleistung/Wartung

- 6.1 Die Gewährleistung beträgt grundsätzlich 24 Monate.
- 6.2 VISPIRON ist berechtigt, nach ihrer Wahl kostenlose Nachbesserung oder einwandfreie Neulieferung zu verlangen. Unabhängig davon stehen VISPIRON die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Die Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des gerügten Lieferteiles.
- 6.3 Führt VISPIRON Änderungen im Einvernehmen mit dem AN durch, so wird hiervon die Gewährleistungsfrist des AN für seine vertraglichen Leistungen nicht berührt, andernfalls erlischt die Gewährleistung des AN, es sei denn, dass ein Mangel Allgemeine Bestimmungen für den Einkauf von Hardware und dazugehöriger Software erkennbar nicht auf die Änderung zurückzuführen ist. Schließt VISPIRON an die Anlage oder die Geräte, die vom AN geliefert wurden, Geräte anderer Hersteller an, so erstreckt sich die Gewährleistungspflicht des AN bis zur Schnittstelle der von ihm gelieferten Anlage oder Geräte.
- 6.4 Nach Ablauf der Gewährleistungszeit übernimmt der AN aufgrund eines gesondert abzuschließenden Vertrages die Wartung für mindestens 5 Jahre. Der AN kann den Wartungsvertrag mit 6monatiger Frist zum beliebigen Monatsende kündigen, frühestens zum Ablauf von 5 Jahren. VISPIRON kann mit 3monatiger Frist zum beliebigen Monatsende kündigen, frühestens zum Ablauf des ersten Jahres. Sofern

im Einzelfall nicht anders vereinbart, richtet sich die Wartung nach den jeweils aktuellen im Bundesanzeiger veröffentlichten Bestimmungen "BVB-Wartung" und "BVB- Pflege".

7. Schutzrechte Dritter

Der AN bestätigt, dass er durch seine Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt und stellt VISPIRON insofern von jeglichen Ansprüchen frei. Eventuelle Schadensersatzansprüche von VISPIRON bleiben unberührt

8. Nutzungsrechte

Der AN räumt VISPIRON das nicht ausschließliche, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Recht zur vollen Nutzung der im Kaufschein angegebenen Software auf der im Kaufschein angegebenen Anlage bzw. den im Kaufschein angegebenen Geräten sowie den hieran angeschlossenen Geräten anderer Hersteller ein.

9. Geheimhaltung/Werbung

- 9.1 Der AN ist verpflichtet, die Bestellung und sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Geschäftsgeheimnisse auch über das Vertragsverhältnis hinaus vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 9.2 In seiner Werbung darf der AN auf seine Geschäftsverbindung mit VISPIRON nur hinweisen, wenn VISPIRON sich hiermit vorher schriftlich einverstanden erklärt hat.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Der AN kann Forderungen gegen VISPIRON nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VISPIRON abtreten.
- 10.2 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist München.